

100
2013

14. Feb. 2013

AM 1 61

05.02.13

100
2013



Ruhrverband

WISSEN, WERTE, WASSER

Kronprinzenstraße 37
45128 Essen
(Zufahrt: Steinstraße)
Telefon 0201/178-0 (Zentrale)
Telefax 0201/178-1425 (Zentrale)

Ruhrverband · Postfach 10 32 42 · 45032 Essen

Stadtverwaltung Mülheim
Amt f. Stadtplanung,
Bauaufsicht u. Stadtentwicklung
Frau Schulte Tockhaus
Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr

Ihre Zeichen
61.13-93.24-035

Ihre Nachricht vom
23.01.2013

Regionalbereich West

Unsere Zeichen/Sachbearbeiter
R-W/Ol-Dro
Olszewski

Durchwahl
☎ - 2241 ☎ - 2235

eMail
mol@ruhrverband.de

Datum
31.01.2013

Aufstellung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße/Saarnberg-O 35“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schulte Tockhaus,

gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Be-
denken.

Jedoch sollte, um die Kläranlage hydraulisch nicht zu überlasten, eine separate Ableitung des Re-
genwassers erfolgen. Aus diesem Grund sind für das vg. Gelände Vorkehrungen zur Rückhaltung
und möglichst Versickerung des Oberflächenwassers (Regenwasser) durchzuführen und eine Mi-
nimierung der Versiegelung zur Forderung zu erheben.

Mit freundlichem Gruß

Verbandsrat: Dr. Bernhard Görgens, Vorsitzender
Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Harro Bode, Vorsitzender - Norbert Freca

COMMERZBANK AG
Konto: 140018300
BLZ: 38040039
IBAN: DE17360400390140018300
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE ESSEN
Konto: 200113
BLZ: 38050105
IBAN: DE6436050105000200113
BIC: SPESDE33XXX

POSTBANK AG
Konto: 8789430
BZL: 36010043
IBAN: DE47360100430008789430
BIC: PBNKDEFF



Die Oberbürgermeisterin

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau

Herr Nadermann Tel. 6626/ FAX 586626

Abt.66-4,Brücken-und Ingenieurbau/UBB e-mail:frank.nadermann@muelheim-ruhr.de

Az.: 66.4/02375_O35_20130214

Mülheim, den 14.02.2013

An

Amt 61

z.H. Frau Schulte Tockhaus

EMPFUNG

15. Feb. 2013

AMT 61

L. 152/13

hier

Bebauungsplan „Großenbaumer Str. / Saarnberg – O 35“

**Stellungnahme hinsichtlich Altlasten und
schädlichen Bodenveränderungen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung die Untere Bodenschutzbehörde um Stellungnahme hinsichtlich Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, für das Bebauungsplangebiet „Großenbaumer Str. / Saarnberg – O 35“, gebeten.

Im Altlastenkataster der Stadt Mülheim liegen folgende Erkenntnisse vor:

Auszüge aus KOALA

B-Planbereich

Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Saarn	9	125, 216 - 221

Altstandorte und gewerbliche/industrielle Standorte

Dies sind stillgelegte und existierende Gewerbe- und Industriebetriebe bzw. Anlagenteile, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde bzw. wird. Daher ist eine Belastung des Untergrundes z. B. durch den unsachgemäßen Umgang, Handhabungsverluste, Leckagen oder Unfälle im Zusammenhang mit diesen Schadstoffen nicht auszuschließen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bisherigen Ergebnisse der Nutzungsre-

cherche.

Flächennummer
D6 - 0133

Standort-Nr.	Branche/Nutzung	vermuteter Nutzungszeitraum	Mögliche Schadstoffe
24802	Tankstelle	Seit 1957	Benzin, Diesel, Altöl, Säuren, leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Schwermetalle, polychlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polychlorierte Biphenyle (PCB)

Bei der unter der Flächen-Nr. D6-0053 (Standort-Nr. 2083, Mükra-Kranhandels-gesellschaft, Quelle: Landesfirmenverzeichnis 1990) für das Grundstück Saarnberg 105 erfassten Nutzung handelt es sich um eine Büroadresse. Dies geht aus dem internen Vermerk in Koala hervor, außerdem sprechen die Grundstücksgröße und das Gebäude (Wohnhaus) gegen eine gewerbliche Nutzung. Die Fläche wird gelöscht.

Altablagerungen

Nein

Bohrpunkte

Ja, siehe Gutachten-Nr. 528

Grundwassermessstellen

Nein

B-Plan

Siehe Antrag; Aufstellung de B-Planes O 35

Gutachten

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Gutachter
528	13.10.1997	BP-Tankstelle Großenbaumer Str. 67, 45481 Mülheim, Orientierende Untersu-	BGI zu Höne, Klußmann, Altpe-

		chungen des Untergrundes auf Verunreinigungen durch Mineralölprodukte	ter; Bochum
702	13.05.1998	BP-Tankstelle, Großenbaumer Straße 67, 45481 Mülheim, Sanierung von Untergrundverunreinigungen durch Mineralölprodukte mittels Bodenaushub - Sanierungsbericht	BGI zu Höne, Klußmann, Altpe-ter; Bochum

Die Untersuchung wurde im Rahmen eines Abbruchartrages durchgeführt. Hierbei wurden 16 Bohrungen bis in eine Tiefe von max. 5,0 m abgeteuft, wobei in sämtlichen Bohrungen Anschüttungsmaterialien (umgelagerte Böden, Bauschutt) in einer Mächtigkeit von 0,7 m bis max. 3,7 m (Tankbereich) festgestellt wurden. In verschiedenen Bereichen (Erdtanks, Altöltank, Zapfsäulen) wurden geruchliche Auffälligkeiten wahrgenommen. Durch die chemische Untersuchung konnten deutliche Belastungen mit MKW im Bereich des Altöltanks (15.890 mg/kg in 4,5-4,9 m Tiefe) und des 10 m³ Erdtanks (14.035 mg/kg in 1,8,1,9 m Tiefe) nachgewiesen werden. Die Gehalte an BTEX-Aromaten im Boden und in der Bodenluft lagen unter der Nachweisgrenze oder unwesentlich darüber. In den Auflagen zur Baumaßnahme wurde die Entfernung der belasteten Bodenmassen gefordert. Als Sanierungszielwerte sollten MKW-Restbelastungen von 500mg/kg und BTEX-Restbelastungen von 1,0 mg/kg anzustreben. Für Einzelheiten siehe die Stellungnahme der UBB vom 13.11.1997. Entsprechend des Angaben im Sanierungsbericht sowie eines Aktenvermerkes seitens Mitarbeiters der UBB vom 11.01.1999 wurden die Auflagen erfüllt.

Nutzung

Die oben genannte Tankstelle Ecke Großenbaumer Straße / Saarnberg wird bis zum jetzigen Zeitpunkt betrieben. Im Bereich Saarnberg Hs.-Nr. 103-111 befindet sich Wohnbebauung. Der überwiegende (südwestliche) Bereich ist Brachland mit Busch-/Baumbewuchs, wobei sich hier an der Großenbaumer Straße ein Parkplatz befindet. Die Luftbilddauswertung von 1952 bis jetzt hat ergeben, dass dieser Bereich größtenteils unbebaut blieb, jedoch Teilflächen immer wieder unterschiedlich genutzt wurden. Ob es sich hier um gärtnerische Nutzungen handelt oder die Flächen als Lager- bzw. Parkplatz genutzt wurden ist aus den Luftbildern nicht eindeutig zu erkennen. Im südöstlichen Bereich gegenüberliegend zum jetzigen Grundstück Saarnberg Hs.-Nr. 93 befand sich um ca. 1957 Wohnbebauung. Der Parkplatz an der Großenbaumer Straße wurde um 1976 angelegt.

Schützenswerte Böden

- *Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst 2004:*
 Podsol-Braunerde,
 Typischer Gley zum Teil Podsol-Gley vereinzelt Anmoorgley

- Schutzwürdigkeit nicht bewertet
- Siehe Ausdrücke

- *Planwerk Boden Stadt Mülheim an der Ruhr*
 -Teilflächen mit höher Schutzwürdigkeit
 -Teilflächen mit geringer Schutzwürdigkeit

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Für den nördlichen Teil, den Bereich der heutigen Tankstelle, liegen Erkenntnisse aus Bodenuntersuchungen vor. 1998 wurden tankstellenspezifische Verunreinigungen im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung als Tankstelle saniert. Bodenuntersuchungen der vorhandenen Anschüttungen, insbesondere im Hinblick auf eine Wohnnutzung, wurden nicht vorgenommen.

Für die südwestlichen Teilflächen, wie die Parkplätze und den Bereich des ehemaligen Gebäudes liegen ebenfalls keine Untersuchungen vor.

Eine abschließende Beurteilung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist daher für das Bebauungsplangebiet O 35 auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der ehemaligen Nutzungen und den Ergebnissen der bereits vorliegenden Bodenuntersuchungen ist zunächst eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

Nach den Angaben des geologischen Dienstes und den Auswertungen im Planwerk Boden des Dezernates R VI liegen für Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen besonders schutzwürdiger Böden vor.

Es wird daher empfohlen im Zuge der Gefährdungsabschätzung auch die Schutzwürdigkeit der Böden sowie die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine Versickerung zu ermitteln.

I. A.


(Nadermann)

Von: von Itter, Wolfgang [mailto:Wolfgang.vonItter@bezreg-duesseldorf.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 8. März 2013 12:39
An: Schulte Tockhaus, Simone
Cc: Zimmerhofer, Kirsten
Betreff: Bebauungsplan Großenbaumer Straße / Saarnberg - O 35

Bebauungsplan Großenbaumer Straße / Saarnberg - O 35

TöB-Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 23.01.2013, Az.: 61.13-93.24-O 35

Sehr geehrte Frau Schulte-Tockhaus,

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

zu § 50 BImSchG

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Das Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) einerseits und den schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits ein „angemessener Abstand“ eingehalten wird.

Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen Wohnhäuser sowie Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke und öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr –auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher empfangen– als auch wichtige Verkehrswege.

Gemäß den vorliegenden KABAS Informationen (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung) befindet sich der Planbereich des Bebauungsplans Nr. O 35 innerhalb des Achtungsabstands des nachfolgenden Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung -12. BImSchV:

Der Abstand zwischen Betriebsbereichsgrenze und Plangebiet beträgt ca. 1045 m.

An dieser Stelle wird nochmal kurz auf die Begrifflichkeiten „Achtungsabstand“ und „angemessener Abstand“ eingegangen.

Bei der Ermittlung von Achtungsabständen werden unter Zugrundelegung definierter Szenarien jedoch ohne betriebliche Detailkenntnisse die Abstandempfehlungen zwischen Betriebsbereich und schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt. Sie basieren bei typisierender Betrachtung auf ei-

nem deterministischen Ansatz, der im Einklang mit dem in Deutschland praktizierten Störfallrecht steht und sind als Richtwerte zu verstehen.

Die Ermittlung der angemessenen Abstände erfolgt auf Basis detaillierter Betriebskenntnisse. Das von einem Betriebsbereich ausgehende stoffliche Gefahrenpotential ist bekannt und beurteilbar. Die Abstandsermittlung erfolgt unter Berücksichtigung getroffener Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen bzw. zur Begrenzung von Störfallfolgen.

Als Hilfsmittel für die Abstandsermittlung dient der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) - www.kas-bmu.de, Leitfaden KAS 18.

Befinden sich keine schutzbedürftigen Gebiete/Nutzungen innerhalb der Grenzen der Abstandsempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 Satz 1 BImSchG in dem Punkt entsprochen wird.

Sind jedoch die Abstände des Betriebsbereichs zu schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen kleiner als die Achtungsabstände, so empfiehlt sich zur Ermittlung eines angemessenen Abstands eine Einzelfallbetrachtung durch Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen.

Die KABAS Informationen über die Abstandsempfehlungen werden durch das LANUV eingepflegt und basieren auf den Datenbestand der Landesdatenbank ISA/Java. Wenn –wie vorliegend- keine Stoffinformationen hinterlegt sind, wird grundsätzlich ein Achtungsabstand von 1500 m eingetragen. Die Stoffinformationen wurden daraufhin aus dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen entnommen.

Die Firma Rudolf Clauss GmbH & Co. KG betreibt am Standort insgesamt 13 galvanische Anlagen zur Herstellung von glatten, glänzenden metallischen Oberflächen oder metallischen Beschichtungen zur Oberflächenveredelung für die Eisen- und NE- Metallwarenindustrie.

Unter Berücksichtigung der nach StörfallV im Betriebsbereich vorhandenen relevanten Stoffe (Natriumcyanid, Zinkchlorid, Nickelchlorid, Nickelsulfat, Chromsäure, Kupfercyanid, Kupfersulfat, Silbercyanid) und der Lagermengen kann grundsätzlich die Aussage getroffen werden, dass der Achtungsabstand um den Betriebsbereich der Fa. Rudolf Clauss GmbH & Co. KG geringer ausfallen wird als der Abstand Betriebsbereichsgrenze – Plangebiet. **Von daher bestehen aus Sicht des planerischen Störfallschutzes gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Großenbaumer Straße / Saarnberg - O 35 in der vorgestellten Art und Weise keine Bedenken.**

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet

Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West“.

(Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepläne.html abrufbar).

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Ich rege daher an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und verweise insbesondere auf die unter Ziffer 5.3.2 befindlichen „Regionalen Maßnahmen“ R.15 (Bauleitplanung) sowie auf die unter 5.3.3.3 zu findenden „Lokalen Maßnahmen“ der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang von Itter
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53.1 – allgem. Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 4752858
Fax.: 0211 / 4752943
Mail: wolfgang.vonitter@brd.nrw.de

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

Frau Döhring / Tel. 7022
Mülheim, den 06.03.2013

EINGETRAGEN
11. März 2013
AMT 61

An
Amt 61
Frau Schulte Tockhaus

L. 15.3.13

hier

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße/Saarnberg-O35“.

Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße/Saarnberg-O35“ wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Landschaftsbehörde

Für das Plangebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da es aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt wurde und keine schutzwürdigen Gebiete oder Teile davon beinhaltet. Die Fläche ist auch nicht in den Landschaftsplan integriert. Der zum Teil als Parkplatz genutzte Bereich liegt brach und ist mit Bäumen und Sträuchern bestanden.

Für den Bebauungsplan sind ein landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Artenschutzbeitrag aufzustellen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und festzustellen ob die Artenschutzbestimmungen (§§ 44 und 45) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingehalten werden können.

Klimatische Situation

Die Fläche wird in der gesamtstädtischen Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr von 2003 dem Stadtrandklimatop zugeordnet. Diese überwiegend locker bebauten und gut durchgrüneten Wohnsiedlungen bewirken schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate.

Planungshinweise

Die Planungshinweise beinhalten für den vorliegenden Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete folgende Punkte:

- Die Bebauungsstrukturen und Begrünungen sind klimatisch positiv zu bewerten.
- Günstige Bebauungsstrukturen sollen erhalten werden.
- Eine Reduktion der Verkehrs- und Hausbrandemissionen ist vorzusehen, ebenso kleinräumige Entseigelungsmaßnahmen sowie Erhaltung und Aufbau von weiteren Gehölzstrukturen.
- Außerdem sind kleinräumige Luftaustauschprozesse durch Öffnen von Bebauungs- und Vegetationsrändern zu unterstützen.

Auswirkungen des Planvorhabens

Die Fläche ist derzeit bis auf einen kleinen Schotterparkplatz von Gehölz und höheren Bäumen bestanden, deren positive klimatische Wirkung durch die Bebauung entfallen wird. Durch die unmittelbare Nähe des ausgedehnten Broich-Speldorfer Waldes bleibt die günstige klimatische Situation aber erhalten.

Zusammenfassung

Es sind keine erheblichen Auswirkungen im stadtklimatischen Bereich zu erwarten. Die o.g. Planungshinweise sind zu berücksichtigen.

Lufthygiene

Aus Sicht des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung bestehen keine generellen Bedenken gegen die Einleitung des o. g. Bebauungsplans.

Luft: Aktuelle Berechnungen der relevanten Luftschadstoffbelastungen im Stadtgebiet weisen nicht auf lufthygienische Belastungspunkte im Planbereich hin. Der Planungsraum liegt außerhalb der Umweltzone Ruhr, die ab Juli 2014 nur noch mit grüner Plakette befahren werden darf. Aufgrund der Planung werden zukünftig zusätzliche Emissionen durch Hausbrand und Verkehr erfolgen. Überschreitungen der Grenzwerte gem. 39. BImSchV sind jedoch weiterhin nicht zu erwarten. Gesonderte lufthygienische Untersuchungen sind nicht erforderlich. Aus der Perspektive der Luftreinhaltung ist allgemein folgendes anzumerken: Das Heizen mit Holz als erneuerbarer Energieträger wird im Mülheimer Stadtgebiet immer beliebter. Aktuelle Analysen des Landesumweltamts zeigen, dass gerade in austauscharmen Wetterlagen der Einfluss der Holzfeuerung auf die Luftqualität (Feinstaubemissionen) im Gebiet des Luftreinhalteplans nicht zu unterschätzen ist. Die 1. BImSchV als gesetzliche Grundlage lässt nach wie vor zu, dass Anlagen mit veralteter Technik und hohem Emissionspotential eingebaut werden, obwohl verfügbare moderne Anlagen die hier verankerten Grenzwerte deutlich unterschreiten. Verschärfte Grenzwerte gelten erst für Anlagen die nach dem 31.12.2014 errichtet werden. Aus Sicht der Luftreinhalteplanung erscheint es daher zweckmäßig, bei neu geplanten Baugebieten, (temporäre) Festsetzungen zu treffen, die verhindern, dass bis in Kraft treten der Neuregelungen der 1. BImSchV noch Anlagen mit

erheblich negativen Umweltwirkungen eingebaut werden. In diesem Sinne wird angeregt folgenden Festsetzungsvorschlag zu prüfen:

*„Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlagen durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 **Stufe II** der 1. BImSchV eingehalten werden“.*

Soweit zu erwarten ist, dass die Rechtskraft des Bebauungsplans erst nach dem o. g. Datum erfolgt, besteht kein Handlungsbedarf.

Lärmschutz:

Wie im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan dargelegt, wurde ein schalltechnisches Gutachten bereits erarbeitet. Soweit es die hier zu vertretenden Belange des Lärmschutzes bezogen auf den Straßenverkehrslärm betrifft, ist dieses Gutachten durch Amt 70.2 geprüft und freigegeben worden. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens sind im weiteren Verfahren einzuarbeiten und das städtebauliche Konzept entsprechend anzupassen.

Untere Wasserbehörde

Das Plangebiet wird erstmalig bebaut. Aufgrund dessen ist gemäß § 51a LWG anfallendes Niederschlagswasser zu versickern oder ortnah in ein Gewässer einzuleiten. Da der Bühlsbach in unmittelbarer Nähe verläuft und im Unterlauf bereits renaturiert wurde, bleibt die Einleitungsmöglichkeit ins Gewässer nach § 8 WHG vorrangig zu prüfen. Die Zuleitung sollte in offener Bauweise (Gerinne) erfolgen. Die Grundstücke befinden sich teilweise im Eigentum der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Für Versickerungen und Einleitungen ins Gewässer sind grundsätzlich wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, welche bei der Unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz zu beantragen sind.

Entwässerung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg - O 35“ bestehen seitens des Amtes für Umweltschutz - Abwasserbeseitigung grundsätzlich keine Bedenken.

Das im Plangebiet zukünftig anfallende Schmutzwasser kann in den Abwassersammler Diedenhofer Straße sowie über den bereits kanalisierten Erschließungsstich der Häuser Saarnberg 89, 91, 93 eingeleitet werden.

Das im Bebauungsplangebiet anfallende Niederschlagswasser ist der alternativen Niederschlagswasserbewirtschaftung zuzuführen.

Neben einer möglichen Versickerung des Regenwassers innerhalb des Plangebietes bietet sich auch die ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in den nahe gelegenen Bühlsbach an.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde.

Seitens der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken

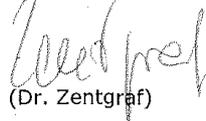
Resümee

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße/Saarnberg-O35“ besteht unter Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind weitergehende Untersuchungen erforderlich, die mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt werden sollten.

Hierzu gehören der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzbeitrag sowie der Umweltbericht.

I. A.



(Dr. Zentgraf)

Schulte Tockhaus, Simone

Von: Krauthausen, Anne <Anne.Krauthausen@brd.nrw.de> im Auftrag von
bauleitplanungen <bauleitplanungen@brd.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2015 07:40
An: Schulte Tockhaus, Simone
Betreff: Stadt Mülheim BPL Nr. O 35a Großenbaumer Str./Saarnberg

FB 10/06/2015

Stadt Mülheim

BPL Nr. O 35a Großenbaumer Str./Saarnberg

Benachrichtigung über die öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB/Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom: 29.04.15
Az.: 61.13-93.24-O 35a

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten sowie – förderung (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

- gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Jedoch bitte ich um Beachtung der unter dem Punkt 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgeführten Ausführungen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Gegen das Planvorhaben bestehen nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange keine Bedenken.*

Hinweis:

Für den im Rahmen der frühzeitigen Verfahrensbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB angesprochene Betriebsbereich der Fa. Rudolf Clauss GmbH & Co. KG (Düsseldorfer Str. 196 – 202 in 45481 Mülheim) sind zwischenzeitlich durch den TÜV Nord die angemessenen Abstände ermittelt worden.

(Siehe Gutachten zur Verträglichkeit des Bauvorhabens Vollsortimenter Mülheim (Ten Brinke) mit dem Störfall-Betriebsbereich Rudolf Clauss GmbH & Co. KG, Mülheim unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie - Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18, Januar 2015, Az.: SEP – 531/14)

Die maßgebliche „planerische Gefahrenzone“ von 550 m ergibt sich aus der Betrachtung von Chlorgas. Der Planbereich befindet sich jedoch außerhalb dieser angemessenen Sicherheitszone.

Somit besteht im Hinblick auf den passiv planerischen Störfallschutz im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie in Bezug auf das gegenständliche Planvorhaben keine Relevanz.

Anmerkung:

Die neue Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 4. Juli 2012 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24.07.2012 veröffentlicht. Die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) wird mit Wirkung vom 01.06.2015 aufgehoben

- *Bezüglich der Luftreinhalteplanung bestehen keine Bedenken.*

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Ansprechpartner:

Belange der Denkmalanangelegenheiten sowie – förderung (Dez. 35.4)
Frau Combles-Kutter, Tel.: 0211/475-2334, Email: carla.combles-kutter@brd.nrw.de

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
Herr Bickmann, Tel.: 0211 / 475 – 9153, Email: ludger.bickmann@brd.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne Krauthausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Mail: Anne.Krauthausen@brd.nrw.de
Tel.: 0211 / 475 2250
Fax: 0221 / 475-2790
www.brd.nrw.de

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
45466 Mülheim an der Ruhr

mailto: simone.schulte.tockhaus@muellheim-ruhr.de

Datum: 14.03.2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Mülheim-22
bei Antwort bitte angeben
49/2016
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. O 35a Großenbaumer Str./Saarnberg

Benachrichtigung über die erneute öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB/Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 18.02.2016, Az: 61.13-93.24-O 35a

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt innerhalb des 6 km-Kreises des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim. Bauvorhaben, die die nach Luftverkehrsgesetz festgesetzten Höhen überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Krane, usw.), bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung als Luftverkehrsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Für das Plangebiet beträgt die zustimmungs- bzw. genehmigungsfreie Höhe 149,0 m über NHN. Sofern für Bauvorhaben, die die v.g. Höhe

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 2 von 4

überschreiten sollen, keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 12 LuftVG vor Baubeginn vom Bauherrn bei der Luftfahrtbehörde einzuholen.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

LUP

Gegen das Planvorhaben bestehen nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 3 von 4

Themenschwerpunkt „land-use-planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) keine Bedenken.

LRP

Bezüglich der Luftreinhalteplanung bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Kader, Tel. 0211/475-3785, E-Mail: herbert.kader@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Fr. Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334, E-Mail: carla.combles-kutter@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53 - LUP)
Herr Bickmann, Tel. 0211/475-9153, E-Mail: Ludger.Bickmann@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53 - LRP)
Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: Michael.Stoffels@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bezirksregierung Düsseldorf



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Seite 4 von 4

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

EINGEGANGEN
17. Juni 2015

Frau Döhrring / Tel. 7022
Mülheim, den 11.06.2015

AMT 61

FR 13/06/2015

An
Amt 61
Frau Schulte Tockhaus

hier

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Auslegung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße/Saarnberg-O35“.

Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Zur Auslegung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße/Saarnberg-O35“ wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Falle von Änderungen der Planung ist die Biotopverbindung zwischen den beiden Teilflächen des LSG 2.2.2.17 südlich und östlich des Plangebietes zu berücksichtigen. Zur Wahrung von Grünstrukturen entlang der Diedenhofer Straße sollte im Umweltbericht zum Bebauungsplan in Kapitel 3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Aspekt Pflanzen, Abschnitt Maßnahmen der 5. Absatz ergänzt werden (Ergänzung unterstrichen):

„Für die Stellplätze entlang der Diedenhofer Straße sind als Verminderungsmaßnahmen zwei mindestens mittelkronige bodenständige Bäume zu pflanzen (pro Stellplatz ein Baum).“

Klimatische Situation

Die klimatische Situation wird unter Punkt „3.6 Schutzgut Klima und Luft“ dargestellt. Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Lärmschutz / Luftreinhaltung

Es bestehen keine generellen Bedenken gegen Ziele und Inhalte des o. g. Bebauungsplanes. Die 2013 mit dem Blick auf lufthygienische Belange angeregte Festsetzung betreffend *Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe* ist im Zuge des in Kraft treten der II-Stufe der 1. BimschV entbehrlich geworden. Entsprechend wird die Stellungnahme des Amtes 61 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen in Pkt. 4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen erscheinen nach Hinweis durch die UIB folgende beschreibenden Zusätze auf S. 4 oben fachlich entbehrlich:

...wenn Sie sich in den zur Lärmquelle (Großenbaumer Straße und Saarnberg) ausgerichteten Fassaden befinden.

sowie

...in den zur Lärmquelle (Großenbaumer Straße) ausgerichteten Fassaden..

Es ist zu klären ob diese erläuternden Formulierungen evtl. eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Bestimmtheit des B-Planes bewirken. In diesem Fall sollten sie redaktionell entfallen.

Untere Wasserbehörde

Die wasserwirtschaftlichen Belange sind in den Textlichen Festsetzungen III. Hinweise Nr. 5, in der Begründung Nr. 5.6 Ver-/Entsorgung (Niederschlagwasserbeseitigung) sowie im Umweltbericht Nr. 3.5 Schutzgut Wasser korrekt wiedergegeben worden. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die öffentliche Auslegung. Änderungsbedarf ergibt sich nicht.

Entwässerung

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wie in Anlage 6 Begründung mit Umweltbericht unter Punkt 3.5 bereits formuliert, kann das Schmutzwasser in die vorhandene Mischwasserkanalisation im Saarnberg und in der Diedenhofer Straße geleitet werden. Um das vom Amt 61 beauftragte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung technisch prüfen zu können, bitten wir um Zusendung der Unterlagen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde.

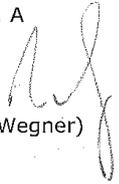
Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, solange die Abfallentsorgung sichergestellt ist.

Mit der MEG sollte auf alle Fälle abgestimmt werden, ob die Leerung der Abfalltonnen gewährleistet ist. Falls der Leerungswagen in der Stichstraße nicht wenden kann (Rückfahrverbot), muss zum Beispiel vorne an der Diedenhofer Straße ein Abfallbehältersammelplatz für die Leerung festgesetzt werden.

Unter Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht

I. A


(Wegner)

Der Oberbürgermeister
 Amt für Umweltschutz
 Az.: 70.2

Herr Stallmann / Tel. 7021
 Mülheim, 22. März 2016

EINGEGANGEN
 1. APR 2016
 AMT 81
 FB
 01/04/2016

An
 Amt 61
 Frau Schulte Tockhaus

hier

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg - O35a“, erneute öffentliche Auslegung
 Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissions-schutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde**

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg - O35a“ wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Landschaftsbehörde

Zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg - O35a“ wird aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landespflege wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet derzeit für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft hergerichtet wird. Diese sollen bereits im Herbst 2016 vor einem Satzungsbeschluss des B-Planes O 35a fertiggestellt sein. Entsprechend wird der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Flüchtlingsunterkunft hervorgerufen wird, eigenständig ermittelt und ausgeglichen. Mit Errichtung der Unterkunft verlieren die Darstellungen von landschaftspflegerischem Begleitplan und artenschutzrechtlicher Prüfung zum betrachteten B-Plan ihre Aussagegültigkeit. Vor einem Satzungsbeschluss des B-Plans O 35a sind die Gutachten zu überarbeiten.

Lufthygiene/Lärmschutz

Es wird angeregt den Hinweis zu Fluglärm unter IV. Hinweise der textlichen Festsetzungen redaktionell wie folgt abzuändern:

Aktueller Text	Änderungsvorschlag
<p>Geräuschbelastung durch Fluglärm Das gesamte Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr ist Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International. Für das Plangebiet ist in diesem Zusammenhang auf die räumliche Lage zur Anflugroute XAMOD 05 hinzuweisen. Bei Betriebsrichtung 05 (Ostanflüge) wird der Gegenanflug für die Einflugstrecke XAMOD 05 über das Stadtgebiet von Mülheim geführt. Diese Anflugroutenführung hat nur geringe Auswirkungen auf das Stadtgebiet. Zeitweise geringe Geräuschbelastungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Geräuschbelastung durch Fluglärm Das Mülheimer Stadtgebiet ist Flugerwartungsgebiet des Airports Düsseldorf (DUS). Die damit einhergehende Lärmbelastung bezieht sich in erster Linie auf die Ostabflüge auf den Routen MODRU, RKN, MEVEL bei Betriebsrichtung 05. Das Mülheimer Stadtgebiet ist von entsprechenden Abflügen im Mittel zu 25-30% des Jahres betroffen. Für das Plangebiet sind Einwirkungen durch „Einzelfreigaben“ bei den Abflügen als auch durch Gegenanflugverfahren bekannt. Zeitweise geringe Geräuschbelastungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zukünftig mögliche Änderungen der Flugverfahren und der Verkehrsmengen unterliegen nicht dem Einfluss der Stadt Mülheim an der Ruhr.</p>

Es wird ferner angeregt auch im Umweltbericht auf S.23 den Punkt c) Fluglärm redaktionell zu überarbeiten. Die inhaltliche Darstellung im Zusammenhang mit dem Bauschutzbereich des Flughafens E/MH kann an dieser Stelle komplett entfallen. Die Abgrenzung des Bauschutzbereiches steht in keinem Zusammenhang mit den von diesem Flughafen ausgehenden Lärmeinwirkungen im Stadtgebiet sondern dient allein der Hindernisfreiheit. Bauschutzbereiche sind die Bereiche um einen Flughafen, in denen aus Gründen der Sicherheit des Flugbetriebs bestimmte Baubeschränkungen gelten. Die Abgrenzung der Bauschutzbereiche ist in § 12 des Luftverkehrsgesetzes für alle Flughäfen einheitlich geregelt. Fluglärmwirkungen des Flughafens E/MH im Stadtgebiet betreffen davon abgesehen im Wesentlichen Gebiete im Bereich der Platzrunde. Das Plangebiet ist hiervon nicht beeinflusst. Es wird daher als ausreichend angesehen diese Thematik auf die Nachrichtliche Übernahme unter III der Textlichen Festsetzungen zu beschränken und den Text wie folgt abzuändern:

<p>c) Fluglärm</p> <p>Bestandsbeschreibung Das Mülheimer Stadtgebiet ist Flugerwartungsgebiet des Airports Düsseldorf (DUS). Die damit einhergehende Lärmbelastung bezieht sich in erster Linie auf die Ostabflüge auf den Routen MODRU, RKN, MEVEL bei Betriebsrichtung 05. Das Mülheimer Stadtgebiet ist von entsprechenden Abflügen im Mittel zu 25-30% des Jahres betroffen. Das zu den Auswirkungen der Routenänderung des Flughafens Düsseldorf International auf das Stadtgebiet erstellte Gutachten der Gesellschaft für Luftverkehrsforschung (GfL 2006) weist für das Plangebiet einen Lärmindikator LDEN (Tag/Abend/Nacht-Pegel gemäß EU-Umgebungslärm-Richtlinie) von <35 dB(A) aus. Für das Plangebiet sind Einwirkungen durch „Einzelfreigaben“ bei den Abflügen als auch durch Gegenanflugverfahren bekannt. Zeitweise geringe Geräuschbelastungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aktuell sind aus dem näheren Umfeld keine Beschwerden bekannt.</p> <p>Bewertung Die vorhandene Vorbelastung durch Fluglärm ist bauleitplanerisch nicht relevant. Zukünftig mögliche Änderungen der Flugverfahren als auch der Anzahl der Flugbewegungen unterliegen nicht dem Einfluss der Stadt Mülheim an der Ruhr.</p> <p>Maßnahmen Bauleitplanerisch nicht notwendig. Auf die mögliche Geräuschbelastung durch Fluglärm wird hingewiesen.</p> <p>Entwicklungszustand bei Nichtdurchführung der Planung Bei Nichtdurchführung der Planung ergäben sich für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes Fluglärm keine nennenswerten Änderungen zum heutigen Zustand</p>

Untere Immissionsschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken (siehe meine Stellungnahme vom 22.02.2016).

Klima

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde

Die vorgesehenen Änderungen betreffen ausschließlich bodenschutzrechtliche Belange. Insofern bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Wasserrahmenrichtlinie

Zur Auslegung des o. g. Bebauungsplanes ist eine Stellungnahme abzugeben. Das Plangebiet liegt zwischen der Großenbaumer Straße und der Straße Saarnberg in Mülheim und soll als reines Wohngebiet dienen. Das in dem geplanten Wohngebiet anfallende Niederschlags-

wasser soll zum einen über zwei zu errichtende Kanalstränge und zum anderen über einen Stauraumkanal gedrosselt in den südöstlich des Plangebietes gelegenen Bühlsbach erfolgen. Für den Bühlsbach liegt ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern aus dem Jahr 2004 vor, der u.a. die Freilegung des Quellbereichs des Bühlsbachs o.a. die Anlage von Ufergehölzen sowie eine neue Linienführung des Gewässers vorsieht. Seitens der Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt es gegen den vorliegenden Bebauungsplan **keine Bedenken**, sofern die Planungen der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der WRRL zur ökologischen und chemischen Verbesserung der Gewässer nicht entgegenstehen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken. Die Belange der UBB wurden berücksichtigt.

Entwässerung

Aus entwässerungstechnischer Sicht hat sich nichts verändert, daher verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 08.05.2015.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Da die Wertstoffsammelstelle gesichert ist, bestehen keine Bedenken.

I. A.



(Dr. Zentgraf)